

Von den Anfängen der Beeskower Schützengilde

Rauben und Stehlen war in unserer Heimat nach Meinung von Zeitgenossen Anfang des 15. Jahrhunderts "die größte Kunst und das beste Handwerk". Je näher man den Marken Brandenburg und Lausitz kam, desto gefährlicher war es zu reisen oder zu wandern. Die größten Räuber waren die märkischen Adligen mit den bekannten Namen. Aber auch die lausitzischen Herren von unserer Stadt fehlten in der Aufzählung nicht. Allen voran waren die Gebrüder von Quitzow, deren Raublust Furcht und Schrecken verbreitete. Obwohl diese 1414 durch den neuen Markgrafen, Friedrich I. von Hohenzollern, unterworfen wurden, hörten die Überfälle der Raubritter nicht auf. So taten die Städte gut daran, sich zu befestigen und die Bürger zu bewaffnen. Genügte im 13./14. Jahrhundert in unserem Gebiet noch Gräben und Planken zum Schutz, wie sie 1272 in Beeskow und 1288 in Guben genannt wurden, erbauten die Städte im 15. Jahrhundert feste Mauern mit Wehrtürmen und sicheren Toren. Die Stadtbürger waren auch durch die mittelalterliche Wehrverfassung verpflichtet, dem Landesfürsten- oder wie in Beeskow, dem Stadtherren von Biberstein- im Kriegsfall Heeresfolge zu leisten. Darum wappneten sich die Bürger mit Spießen und Schilden, mit Pfeilen und Bogen und Armbrüsten. Die Patrizier nahmen die Waffen und Rüstungen der Ritter an, während die übrigen Bürger meist nach Zünften geordnet, mit Bogen oder Armbrust bewaffnet waren. Nur Vollbürger waren zum Schutz der Stadt und besonders der Stadttore zugelassen. Das waren Bürger, die ein Haus innerhalb der Mauern besaßen. Man war damals der Überzeugung, größerer Besitz wäre eine stärkere Motivation, das Gemeinwesen und damit auch den eigenen Wohlstand zu schützen und mit der Waffe

persönlich zu verteidigen. Eine bewaffnete Stadt war im Mittelalter eine Festung, die auch von Berufskriegern nur schwer eingenommen werden konnte. So wie Johann IV. von Biberstein 1425 Beeskow nur durch List und Trug besetzen konnte, und die Pommern bei ihrem Einfall in die Herrschaft Beeskow einige Jahre danach es vermieden, sich den Mauern unserer Stadt zu nähern. In jenen unruhigen und unsicheren Zeiten schlossen sich auch in der Lausitz die wehrhaften Bürger zu besonderen Schützengesellschaften oder -Bruderschaften zusammen, zuerst 1415 in Sorau (Zary), 1424 in Beeskow und 1425 in Lübben. Diese Gesellschaften waren in der damals üblichen Form der Zünften und Gilden eingeteilt. Jede hatte seine Rechte und Freiheiten - in Beeskow "Gnaden" genannt - in geschriebenen Statuten festgelegt, die vom Rat der Stadt oder auch vom Landesfürsten bestätigt wurden. Darin waren nicht nur Pflichten der Schützen und Regeln über das Schießen festgelegt, sondern auch solche über das moralische Verhalten und das gesellige Zusammenleben. Besondere Ereignisse im städtischen Leben waren die jährlichen Schützenfeste. Sie hatten für die Bürger eine ähnliche Bedeutung wie die Turniere für die Ritter. Im Mittelpunkt stand das Wetschießen auf den hölzernen Vogel. Dieser war auf einer Stange befestigt und zerfiel beim richtigen-Treffer in Stücke. In Beeskow geschah das auf einem Platz neben bzw. hinter der heutigen Gaststätte "Zur Eisenbahn". Die später dort angelegten Gärten nannte man darum "Vogelstangengärten". Wer den Vogel abgeschossen hatte, wurde als Schützenkönig gefeiert. Zu den Übun-

gen und auch zum Wetschießen waren auch Einwohner, die nicht Bürger waren, durch Fürsprache des Vorstandes zugelassen. Sie konnten aber in vielen Städten nicht die Königswürde erlangen. Gemeines Volk, z.B. Gesinde, wurde in die Gesellschaft nicht aufgenommen. Die Ratmannen (Ratsherren) unserer Stadt Beeskow erteilten im Jahre 1425 ihrer Gesellschaft ihre "Gnaden". Die Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden. Im brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam wird ein Pergament mit einer Abschrift von

Innungs- u. Meisterbetrieb

HSE

Heizungs-, Sanitär- & Energietechnik, Gas- & Wasserinstallations GmbH

Hauptstr. 18a, 1231 Ranzig
☎ (03366) 2 29 61
Mo.-Fr. 7.⁰⁰-18.⁰⁰ Uhr

Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts verwahrt. Der mittelhochdeutsche Text ist kunstvoll geschrieben. Doch sind die einzelnen "Gnadenstücke und Artikel" ohne Numerierung und ohne einen Absatz aneinandergereiht. Zum 500jährigen Jubelfest der Schützengilde Beeskow wurde 1924 ein Büchlein herausgegeben, das noch in manchen Beeskower Familien vorhanden ist. In diesem ist der Originaltext und eine neuhochdeutsche Übersetzung abgedruckt. Beim Vergleich dieses Abgedruckten aus der Urkundensammlung von Riedel (Bd. A XX) übernommenen Textes mit der handschriftlichen Urkunde zeigte sich, daß von den dreizehn Artikeln nur sieben

im Druck wiedergegeben wurden. Es ist verständlich, daß der vollständige Text uns einen tieferen Einblick in das Leben, in die Sitten und Gebräuche der alten Beeskower Schützengilde gibt. Von den gesamten Statuten haben nur drei Artikel mehr oder weniger mit dem Erwerben und Erhalten der Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Stadt zu tun, während die übrigen das gesellschaftliche und gesellige Zusammenleben der Schützen und ihr Verhältnis zum Rat regeln. "Disseint die gnaden die dy Rathmann der Stat Beszkow den Schutzen und yrer geselschaft geben haben", so beginnt der Text der Gründungsurkunde der Beeskower Schützengilde von 1425. Den Inhalt der alten Statuten wollen wir im folgenden betrachten:

1. Um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, mußte der Bürger ein Pfund Wachs (für Kerzen) und vier Groschen geben. Es wurde verlangt, daß jeder "eine eigene Armbrust haben soll mit ganzem guten Gezeuge (Zubehör)", oder diese binnen sechs Wochen anschaffen muß. Der Kauf einer Armbrust war keine billige Angelegenheit, die sich jeder leisten konnte. Wer seine Armbrust in der geforderten Zeit nicht beschaffte, wurde bei Verlust des gezahlten Wachses und Geldes nicht aufgenommen.
2. Wer seine Armbrust zerbrach oder verkaufte (!), mußte in der genannten Zeit eine neue besorgen, andernfalls wurde "solcher Ungehorsam dem Rat gemeldet", der dem Bürger eine Armbrust gegen Bezahlung übergab. So wurde die Stadtverteidigung gesichert.
3. Der Wettbewerb der Schützen, das Vogelschießen, war folgendermaßen geregelt: "Alle Mitglieder, die Bürger sind, schießen jährlich Sonntag vor Johannes des Täufers (24. Juni) nach dem Vogel. Und wer ein Nichtbürger ist (d.h., ein Einwohner ohne